

## 8.4. Nutzervertrag



Vertrag zum Wegrecht auf Parzelle Nr. \*\*\* zwecks Bau und Betrieb einer Bikestrecke \*\*\*

Grundeigentümer \*\*\* (im folgenden Grundeigentümer genannt)

Streckenbetreiber \*\*\* (im folgenden Streckenbetreiber genannt)

Erklären:

### 1 Wegrecht

Das Zugangsrecht für Bau- und Unterhaltsarbeiten wird mit diesem Vertrag erteilt. Die benötigten Zugänge zu oben genannten Arbeiten mit schwerem Gerät sind jeweils mit dem Grundeigentümer abzusprechen.

Die Linienführung ist Vertragsbestandteil gemäss Planbeilage. Änderungen und/oder Ergänzungen zur Linienführung sind Gegenstand erneuter Verhandlungen mit dem Grundeigentümer.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, den Streckenbetreiber über geplante Vorgänge auf ihrem Grundstück, die den Bau und Betrieb vorübergehend beeinträchtigen (z.B. Forstarbeiten), mindestens eine Woche im Voraus zu informieren.

### 2 Baugesuch

Der Streckenbetreiber hat das Baugesuch für \*\*\* beim Bauinspektorat \*\*\* eingereicht. Das Bauvorhaben ist bewilligt worden und in den Bauplänen detailliert beschrieben (siehe Abschnitt «12 Beilagen»).

### 3 Kosten

Die Erstellungs-, Betriebs und Unterhaltskosten im betroffenen Grundstück gehen zu Lasten des Streckenbetreibers.

### 4 Haftung der Vertragspartner

Die Haftung des Grundeigentümer beschränkt sich auf die Nutzung des Waldes durch Dritte im Sinne des freien Betretungsrechtes nach ZGB 699. Sämtliche Haftungsansprüche durch Anlagebenutzer und Besucher von Anlässen werden vom Streckenbetreiber abgedeckt.

### 5 Kommerzielle Nutzung

Es ist dem Grundeigentümer untersagt, kommerzielle Nutzung und/oder entgeltliche Verbindlichkeiten mit Drittpartnern ohne Einverständnis des Streckenbetreibers einzugehen.

Das Exklusivrecht, mit oder an der Bikestrecke Werbung zu betreiben, verbleibt auf Dauer beim Streckenbetreiber.

Für Schäden an der Anlage durch Naturereignisse oder durch forstliche Massnahmen ohne grobfahrlässiges Verhalten der Forstarbeiter haftet der Grundeigentümer.

### 6 Entschädigung des Grundeigentümers

Der Streckenbetreiber bezahlt dem Grundeigentümer für das Wegrecht eine Gebühr von jährlich CHF \*\*\*.

Die Änderung der festgesetzten Gebühr bedarf der Zustimmung beider Vertragspartner, die in einer Vertragsanpassung zu regeln ist.

### 7 Rückbau

Der Streckenbetreiber ist bei Betriebseinstellung innert 6 Monaten für den Rückbau verantwortlich.

## 8 Gültigkeit des Vertrags

Die vorliegende Vereinbarung erhält mit Unterzeichnung Rechtsgültigkeit.

## 9 Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags beträgt \*\*\* Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist erneuert sich die Vertragslaufzeit jeweils um weitere \*\*\* Jahre.

## 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist \*\*\*. Anwendung findet das Schweizerische Recht.

## 11 Vertragskopien

Die Parteien erhalten je ein Original der vorliegenden Vereinbarung.

## 12 Beilagen

- Baugesuch (inkl. Baupläne)
- Versicherungspolice (Haftpflicht)

\*\*\*, den

\*\*\*, den

Streckenbetreiber

Grundeigentümer

Name, Funktion

Name, Funktion